100. Sind juriftifche Berfonen ber Berurteilung ju Strafe gemäß § 775 C.B.D. ausgesest, und unter welchen Boraussesungen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 17. Januar 1899 i. S. Rhein. Bieh-Bers. Ges. (RL) w. Sächs. Bieh-Bers.-Bank (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 209/98.

- I. Lanbgericht Dresben.
- II. Oberlanbesgericht baselbit.

Aus ben Grunben:

"Durch Beschluß des Landgerichtes ... war die Sächsische Viehverssicherungsbank in Dresden, eine nach Maßgabe der sächsischen Gesetze als juristische Person eingetragene Genossenschaft auf Gegenseitigkeit, wegen zweier Zuwiderhandlungen gegen das durch die einstweilige Verfügung vom 12. April 1898 erlassene Verbot zu einer Gelbstrase verurteilt worden. Dieser Beschluß wurde durch Beschluß des Oberslandesgerichtes ... auf Beschwerde der Verurteilten ausgehoben. Die weitere sofortige Veschwerde der Gegnerin, auf deren Antrag die einstsweilige Verfügung erlassen worden war, kann nicht für begründet ersachtet werden.

Das Oberlandesgericht geht zunächst zu Gunsten ber Beschwerdeführerin mit Recht bavon aus, daß eine gemäß § 775 C.B.O. gegen
eine juristische Person erlassene Strafandrohung im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Gegners durch Verurteilung der juristischen Person selbst zu Strase durchgeführt werden muß; denn wenngleich bei der Aburteilung derartiger Zuwiderhandlungen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des A.G.'s in Civis. Bb. 36 S. 417, Bb. 38 S. 422, strafrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen, und nach diesen nur gegen physische Personen eine Strafe verhängt werden kann, so folgt doch aus der Parteifähigkeit der juristischen Personen allein schon, daß sie auch der Anwendung der in den §§ 774. 775 C.P.D. geregelten Zwangsvollstreckung ausgesetzt sind, und wenn auch die Strafe der Haft an der juristischen Person selbst nicht vollzogen werden kann, so ist dies doch bezüglich der Geldstrase möglich.

Dem Oberlandesgerichte ist auch darin beizutreten, daß die Verantwortlichkeit der juristischen Personen in Fällen der erwähnten Art nach denselben Grundsäßen zu beurteilen ist, welche bezüglich ihrer Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen gelten, und daß nach den Grundsäßen des gemeinen Rechtes, von denen das sächsische Recht in dieser Beziehung nicht abweicht, die juristische Person für die unerlaubten Handlungen berjenigen Personen einzustehen hat, welche werfassungsgemäß zum selbständigen Handlung bei Unsführung der ihnen sibertragenen Geschäfte verübt worden ist.

Bgl. besonders Urteil vom 22. September 1897, abgedruckt im Sächsischen Archiv Bb. 8 S. 347, und Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 19 S. 348, Bb. 32 S. 144, Bb. 38 S. 183.

Wenn nun das Oberlandesgericht weiter ausführt, daß der Inspektor R., der Hauptagent E. und der Generalagent L., welchen die Zuwiderhandlungen gegen das durch die einstweilige Verfügung erslassen Berbot zur Last fallen, als zu selbständigem Handeln namens der Genossenschaft berufene Personen nicht anzusehen seien, so kann dem nur beigetreten werden, und ebenso ist zutreffend, daß als die verantwortliche Person der nach §§ 53. 54 des Statutes der Genossenschaft zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung dersselben berufene Generaldirektor auzusehen ist.

Es handelt sich also darum, ob die von den genannten Personen begangenen Handlungen auf ein Verschulden des Generaldirektors oder seines Vertreters zurückzusühren sind, was, wie das Oberlandessericht zutreffend annimmt, sowohl dann der Fall sein würde, wenn der Generaldirektor die ersorderlichen Schritte unterlassen hätte, um der den Genossenschaft verbotenen Verbreitung gewisser Angaben entgegenzutreten, als auch wenn er bei der Auswahl der genannten Agenten unvorsichtig versahren hätte. Beides ist vom Oberlandesgerichte mit Recht verneint worden. Die Veschwerdeführerin sucht nun zwar, teilsweise unter Anbietung neuer Beweise, darzuthun, daß diese Würdigung des Thatsächlichen nicht haltbar sei; indes kann ihr hierin nicht beigetreten werden."...